

# **ÜBERARBEITUNG DES WASSERREGLEMENTES der Gemeinde Kirchleerau (09. 05. 2012)**

Die Einwohnergemeinde Kirchleerau erlässt, gestützt auf § 20 des gültigen Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt) und § 34 des gültigen Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG), das nachstehende Wasserreglement.

## **BEGRIFFE / ABKUERZUNGEN:**

### **WV. Wasserversorgung Kirchleerau**

Zuständig: - Ressortvorsteher Gemeinderat oder Stellvertreter  
- Brunnenmeister oder Stellvertreter.

### **GWP. Generelles Wasserversorgungsprojekt**

### **AGV. Aargauische Gebäudeversicherung**

### **BauG. Baugesetz**

## **1. Allgemeine Bestimmungen:**

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlage der Einwohnergemeinde Kirchleerau (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Kirchleerau (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten.

### **Art. 2 Rechtsform; Aufsicht**

Die WV ist eine unselbstständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

### **Art. 3 Übergeordnetes Recht**

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV und des kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

### **Art. 4 Technische Vorschriften**

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

### **Art. 5 Verwaltung**

Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

### **Art. 6 Brunnenmeister**

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seiner Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters sowie des Pumpenwartes werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt; soweit es sich auf das Feuerwehrwesen bezieht, bedarf es der Genehmigung der AGV.

### **Art. 7 Aufgaben der WV**

Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch und Löschzwecken, im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlage. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

### **Art. 8 Anlagen**

1. Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quellwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dringlichen Rechte und Schutzzonen.
2. Ueber die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

### **Art. 9 Wasserbeschaffung**

Das Wasser wird soweit möglich aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten, Wasserbezugsverträge abschliessen.

### **Art. 10 Schutzzonen**

Zum Schutze der öffentlichen Quellwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

### **Art. 11 Finanzierung, Gebühren**

Es wird auf das Reglement Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Strassen, Wasser und Abwasser) vom 30. November 2001 verwiesen.

## **2. Hauptleitungsnetz:**

### **Art. 14 Erstellung**

1. Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden, die nach Dimension (NW. 75 – 200) und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind.

Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss §32 des gültigen, kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG).

2. Der Gemeinderat bestimmt Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen

Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung.

3. Sämtliche Netzausbauten und Auswechslungen müssen von Sanitärfirmen mit ausgewiesenem Montage-Personal ausgeführt werden.

#### **Art. 15 Oeffentlicher Grund**

Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommen zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen.

#### **Art. 16 Erweiterung**

1. Die Erweiterung des Hauptleitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt grundsätzlich nach dem GWP, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht (bewilligter Erschliessungsplan).

2. Verlängerte Hausanschlüsse anstelle einer vorgesehenen Hauptleitung nach GWP sind nicht gestattet.

#### **Art. 17 Ausserhalb Bauzone**

Leitungen ausserhalb der Bauzone werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt, vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

#### **Art. 18 Finanzierung durch Private**

Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des gültigen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) sowie dem gültigen Reglement Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Strassen, Wasser und Abwasser) der Gemeinde Kirchleerau.

#### **Art. 19 Löscheinrichtungen**

1. Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydrant geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch die Funktionäre der Gemeinde (Brunnenmeister). Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

2. Hydranten, Schieber und Schiebertainnen müssen jederzeit zugänglich sein (im Winter schneefrei)

3. Die WV ist nach Rücksprache mit den Grundstückeigentümern berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken entschädigungslos aufzustellen (ev. spätere nötige Standortverschiebungen gehen zu Lasten der WV).

4. Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV.

5. Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind soweit vom AGV vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

### **3. Hausanschlüsse:**

#### **Art. 20 Erstellung**

1. Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung (Anschluss/ T-stück) über den Absperrschieber bis und mit Abstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.
2. Die WV bestimmt die Leitungsführung und die Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung und Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. (Der Installateur/Eigentümer hat nach der Erstellung eines Hausanschlusses einen genauen Einmassplan zH. der WV bei der Gemeindekanzlei abzugeben).
3. Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt, oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt , Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages , der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.
4. Die WV garantiert nicht für eine ausreichende Erdung der elektrischen Hausinstallation.
5. Bestehende Hausanschlussleitungen können anlässlich von Reparaturen oder Hauptleitungserneuerungen auf Kosten der WV mit Absperrschiebern versehen werden, wenn noch keine vorhanden sind.

#### **Art. 21 Kostentragung bei Neuanschlüssen**

1. Der Hausanschluss inkl. Absperrschieber ist auf Kosten des Anzuschliessenden Grundeigentümers zu erstellen. Der Wasserzähler wird von der WV mietweise abgegeben.
2. Die WV kann anteilige Baukostenbeiträge für Pumpwerke / Druckerhöhungsanlagen, Fernsteuerungen, Reservoirs und Leitungsnetze erheben, wenn durch den Anschluss von Sprinkler- oder ähnliche Anlagen Sonderinvestitionen erforderlich werden, oder wenn von der WV entsprechende Vorinvestitionen nötig sind oder bereits geleistet worden sind.
3. Das Einmessen des Hausanschlusses erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten (z.B. Installateur)
4. Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WV zu Lasten des Grundeigentümers bei der Hauptleitung vom Verteilernetz abgetrennt oder mit einem Absperrschieber versehen, sofern nicht eine Wiederverwendung innert Jahresfrist erfolgt.

#### **Art. 22 Unterhalt**

Schäden an der Hausanschlussleitung (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden.

Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten, die Kosten der Reparaturen an Wasserzähler und Absperrschieber übernimmt die WV.

Die Kosten der Reparaturen an der Hauswasserzuleitung sowie deren Freilegung und Folgeschäden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

**(solche Schäden sind versicherbar)**

#### **Art. 23 Schieber**

1. Die Schieber in der Hauswasserzuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlung entstehen.
2. Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

#### **Art. 24 Haftung**

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entstehen.

### **4. Hausinstallationen:**

#### **Art. 25 Begriff**

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile inkl. dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

#### **Art. 26 Kostentragung**

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen und dergl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

#### **Art. 27 Installationsausführung**

1. Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure die Inhaber einer entsprechenden Installationsausführungsbewilligung der WV sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

2. Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität nicht ungünstig verändern.

3. Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von einer Druckerhöhungsanlage), bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

4. Filteranlagen:

Nach der Wasseruhr/der Druckreduzieranlage ist ein Grob- oder Feinfilter einzubauen, zu unterhalten und zu reinigen. Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden an Installationen und Apparaten, welche durch Verunreinigungen (Feinsand oder Kalkrückstände) infolge eines Leitungsbruches eingespült werden.

#### **Art. 28 Einrichtungen**

1. Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung des Hauptleitungsnetzes ausgeschlossen ist. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

2. Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen / Quellleitungen sind untersagt.

3. Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

#### **Art. 29 Kontrollen**

1. Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

2. Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderungen und die Erweiterungen an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des

SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

### **Art. 30 Betrieb und Unterhalt**

1. Vorschriftswidrige erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen.

Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

2. Treten durch Ueberbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

3. Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolationen zu schützen. Frostschäden sind vom Eigentümer oder dessen Versicherung zu tragen.

## **5. Wasserzähler:**

### **Art. 31 Einbau**

1. Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

Der für den Einbau der Messeinrichtung erforderliche Platz ist der WV kostenlos zur Verfügung zu stellen.

2. Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

3. Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

### **Art. 32 Wasserzähler für besondere Zwecke**

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe usw.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

### **Art. 33 Ablesung**

Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

### **Art. 34 Schäden, Behebung**

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnent. Schäden am Wasserzähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die Wasserversorgung haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV

bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

#### **Art. 35 Revision**

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von  $\pm 5\%$  bei  $10\%$  Nennbelastung liegt.

#### **Art. 36 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler**

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

### **6. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und der WV:**

#### **Art. 37 Anschlusspflicht**

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

#### **Art. 38 Wasserbezug**

1. Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.
2. Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV.
3. Der Wasserbezug kann vom Abonnent mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf drei Monate kündigen, wenn im Liefervertrag nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden.

#### **Art. 39 Haftung**

1. Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch Installationen oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauswasserzuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.
2. Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.
3. Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

#### **Art. 40 Lieferverträge**

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

#### **Art. 41 Wasserbezug ohne Bewilligung**

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt / gebüsst werden.

#### **Art. 42 Besondere Bewilligungen**

1. Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates, die erteilt wird, wenn die bestehende Infrastruktur über die erforderliche Kapazität verfügt oder durch Kostenübernahme gem. § 21 Abs. 2 geschaffen wird.
2. Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV.

#### **Art. 43 Wasserbeschaffenheit**

1. Das Wasser muss bei der Abgabe an den Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.
2. Die WV sorgt für eine angemessene Ueberwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.
3. Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

#### **Art. 44 Wasserverwendung**

1. Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.
2. Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV, kann der Gemeinderat das spritzen von Gärten, Hausplätzen und dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

#### **Art. 45 Betriebseinschränkungen**

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an den Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netz-

Spülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

#### **Art. 46 Verbot der Wasserabgabe**

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- Die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere Liegenschaft, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.
- Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Uebergangshahnen und Hydranten ausser in Brandfällen.
- Aenderungen an Hauptabstellhahnen und Wasserzählern.

Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.



## **7. Abgaben:**

### **Art. 47 – 54**

Mit der Inkraftsetzung des Reglementes Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Strassen, Wasser und Abwasser) vom 07.01.2002 aufgehoben.

## **8. Bewilligungsverfahren:**

### **Art. 55 Umfang**

1. Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:
  - a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft.
  - b) Die Installation neuer Armaturen und Apparate.
  - c) Die Aenderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringen.
  - d) Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.
2. Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

### **Art. 56 Planunterlagen**

1. Dem Gesuch sind drei Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundriss im Mst. 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserverteilerbatterie eingezeichnet sind einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen sind rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.
2. Müssen Hausanschlussleitungen in Kantonsstrassen verlegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.
3. Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.
4. Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.
5. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.
6. Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

## **9. Straf-, Uebergangs- und Schlussbestimmungen:**

### **Art. 57 Sanktionen**

1. Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des gültigen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
2. Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Bussen bis Fr. 500.00 gemäss §38 gültigen

Gemeindegesezt bestruft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

**Art. 58 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt mit der Genehmigung der Vorschriften über die einmaligen Beiträge der Grundeigentümer durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt mit der Inkraftsetzung dasjenige vom 07. Juli 1992 und allen damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

**Art. 59 Inkrafttreten II**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 13. Juni 2012  
Antritt der Rechtskraft dieses Beschlusses nach Ablauf der Referendumsfrist.

**NAMENS DES GEMEINDERATES:**

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindegreiberin:

Walburga Müller

Janine Bron